

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Des Herrn Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers**

**Linguet, Simon Nicolas Henri**

**[Leipzig], 1778**

I. Von den Privilegien beym Buchhandel. Daß sie mit den ausschließenden Privilegien in den Künsten nichts gemein haben.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5924**



## I.

Von den Privilegien bey dem Buchhandel. Daß sie mit den ausschließenden Privilegien in den Künsten nichts gemein haben.

Man pflegt ein Patent, wodurch ein Fabrikant berechtigt wird, allein einen gewissen Zeug zu verfertigen, mit demselben Namen zu belegen, wie das, welches ein Schriftsteller verlangt, der allein das Recht haben will, sein Werk zu drucken. Man hat daraus geschlossen, daß beyde von gleicher Beschaffenheit wären, und daß man sie nach gleichen Regeln beurtheilen müsse. \*)

Inzwi-

\*) Auch in Deutschland herrschet dieser Irrthum noch an vielen Orten; man unterscheidet das Wesentliche eines Buchs nicht genug von dem Wesentlichen aller andern Fabrikwaaren! Dort ist es der Geist des Verfassers, hier der Stoff und die Farbe des Zeuges. Jenes kann, wenn der Schriftsatz einmal da ist, bis ins unendliche vervielfältiget, und also dadurch der rechtmäßige Eigenthümer gänzlich zu Grunde gerichtet werden; bey allen andern Fabrikwaaren hingegen hat der



Inzwischen kann nichts so verschieden seyn: der Nachtheil, der aus dieser Verwirrung für die Litteratur folget, gehört zu den Uebeln, die man zu der langen Reihe derjenigen hinzuthun muß, die die Zweydeutigkeit hervor gebracht hat.

Wenn alle Menschen billig dächten, so brauchte man, selbst in den Künsten, keiner Privilegien. Es würde keine Bürger geben, die, um einer nützlichen Entdeckung zu genießen, sich nicht beeifern sollten, dem Erfinder ihre Hochachtung zu bezeigen, und denen die Erkänntlichkeit nicht einen Zoll auflegen sollte, wodurch man ihm seine darauf gewandte Bemühungen und Arbeiten zu vergüten suchte, von denen sie die Frucht wäre. Da aber diese Empfindung einer unfruchtbaren Gerechtigkeit in menschlichen Gesellschaften fast allezeit der Empfindung der Habsucht Platz macht, so hat man sich gezwungen gesehen, in den Künsten denjenigen Personen, die sich neue Wege bahnen, das zu geben, was man Privilegien nennt, ich meyne das Vermögen, wäh-

der Erfinder dies nicht zu befürchten. Ein Beweis mehr, daß nicht einerley Rechte auf beyde Gegenstände passen.





während einer gewissen Zeit zu verhindern, daß niemand ohne ihre Erlaubniß dieselben betrete.

Von dieser Seite betrachtet enthält dieß Wort den Begriff von einer Einschränkung auf das gemeine Recht. Die Einführung desselbigen scheint anfänglich sehr ungünstig zu seyn: aber hat es bey dem Buchhandel wohl dieselbe Bedeutung, oder kann es dieselbe haben? Bringt es dieselben Wirkungen hervor?

Als man dem einzigen Vanrobais in einem bezeichneten Gebiete das Vorrecht zugesand, die Tücher allein zu verfertigen, die seinen Namen berühmt gemacht haben, so wurde dadurch allen, die fleißige Finger und schöne Wolle zu ihren Diensten hatten, das Recht genommen, das ihnen die Natur gab, sie zu spinnen, zu färben, daraus ein Gewebe zu machen, das für das Gefühl weich und für das Gesicht angenehm wäre. Man opferte dem Fleiße eines einzelnen Mannes die Nützlichkeit einer ganzen Gegend auf.

Aber, wenn man einem Racine, einem Lafontaine das ausschließende Vermögen giebt, die Kopien ihrer Meisterstücke zu ver-

viela





vielsältigen, so thut man dadurch keinem Menschen Schaden: dieser Ausschluß hinderte den Pradon nicht, seine Phädra auch auf die Schaubühne zu bringen: eben so wenig würde sie den La Motte gehindert haben, einen Wolf und ein Schaf nach seiner Art zusammen schwagen zu lassen, wenn er gewollt hätte. Was also hier untersagt wird, ist nicht, (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, wiewohl ich genöthiget bin, bey einem so edlen Gegenstande gemeine Ausdrücke zu gebrauchen,) Tuch zu machen, wie Racine und Lafontaine, sondern das Tuch, das sie gemacht haben, zu nehmen, es ohne ihre Theilnehmung und ohne es ihnen zu bezahlen, zu verkaufen. Der erste auffallende und entscheidende Unterschied, der die Buchhandelsprivilegien in eine von den übrigen ganz abgesonderte Klasse setzt.

Weiter! Ein geschickter Mechanicus baut eine unbekante Maschine: ein verständiger Handwerker webt auf seinen Stühlen eine neue Art von Zeug: die Vollkommenheit können vielleicht beyde noch nicht erreicht haben. Neue Ausichten zu den ersten Ideen, die ihre Hand geführt, hinzugethan, würden ihre Ent-

C                      deckun-





beckungen weit vortheilhafter gemacht haben: das Privilegium, das die Concurrenten zurückhält, ist eine Hinderniß für den Fortgang der Kunst. Man gebe es anfänglich, weil man dem Erfinder eine Belohnung geben muß, ich lasse mirs gefallen: aber diese Fesseln können und dürfen nicht ewig seyn. Die Zeit und die Politik werden sie bald zerbrechen: eine vorübergehende Gefangenschaft macht einer nützlichen Unabhängigkeit Platz.

Ist denn das bey den Wissenschaften auch so? Ein Werk kömmt aus dem Kopfe eines Schriftstellers, so vollkommen als es seyn kann; oder wenigstens, wenn es ja einiger Grade von Verbesserung fähig ist, so kann es nur dieselbige von der väterlichen Hand erhalten. Es bleibt nothwendig immer auf dem Punkte, wo es die Macht ließ, die ihm das Daseyn gab. Das Publikum würde wahrhaftig sehr wünschen, daß man ihm noch ein besser Gedichte, als das Palt geben möchte; aber sollte es wohl zugeben, daß eine auch geschickte Hand sich herausnähme, es zu bessern, oder daß man sich unterfienge, eine neue Ausgabe mit fremden Supplementen zu veranstalten? Gewiß nicht.

Die





Die Einschränkung, die es auf eine einzige Hand concentrirt, das Recht, das Pult zu drücken, so wie es ist, diese, sage ich, ist also dem Fortgange der Poesie nicht nachtheilig, wie dem bey der Industrie das Verbot seyn könnte, ein neues Muster, oder eine neue Maschine nachzumachen oder zu verbessern.

Dies ist noch nicht alles. Um eine Maschine oder einen Zeug nachzumachen, darzu gehört Zeit und einige Geschicklichkeit. Die Kopisten in dieser Gattung dürfen nicht Leute seyn, denen es ganz an Talenten gebricht. Sie müssen das Geheimniß des Künstlers errathen, oder mit einer äußerst genauen Nichtigkeit die Maasregeln fassen, nach denen es muß gefertigt werden. Nicht jedermann ist dieser Untreue fähig, die eine Art von ganz besonderm Genie erfordert, und deren Operationen mühsam sind.

Ueberdies kann die Begierde, es zu unternehmen, bloß von der Versicherung entstehen, daß man das Objekt, das sie veranlaßt, erreichen werde. Wenn es gelingt, so hat schon der Erfinder seine Belohnung durch die Unternehmung, durch den Ruhm seiner glücklichen





lichen Ausführung erhalten, oder er ist doch gewiß, sie zu erhalten.

Endlich wird das Publikum, daß von diesem Ruhme selbst unterrichtet ist, immer sich lieber an den ersten Erfinder wenden, weil es sich, und zwar mit Recht, schmeicheln wird, besser bedient zu werden, als daß es sich der Discretion des Kopisten überlassen sollte, auf den es unmöglich so viel Vertrauen haben kann. Dieser Ursache wegen können die Privilegien in Künsten vielleicht weniger nothwendig scheinen, oder die Kunstgriffe, wodurch man sie entkräftet, mehr entschuldiget zu werden verdienen. Aber ich muß so wie in den vorigen Artikeln noch einmal fragen: ist dieß eben so bey der Litteratur?

Wann ein Autor sein Werk dem Publico giebt, so liefert er es ohne Zurückhaltung und ohne Einschränkung. Die Leser, die begierig auf seine Gedanken, und die Art, wie er sie vorgetragen, sind, finden sie in einem verstorbenen Nachdrucke eben so gut wieder, als in der getreuen Kopie, die mit seiner Einwilligung gedruckt ist? Eine sklavische Handarbeit ist im Stande, die Exemplarien mit einer



einer erstaunenden Geschwindigkeit ins Unendliche zu vervielfältigen.

Endlich, wenn ein Künstler, er sey wer er wolle, dem menschlichen Geschlechte ein Geschenk mit einer Erfindung macht, das ihm seine Arbeiten erleichtert, oder ihm Bequemlichkeiten verschafft, so erschöpft er sich nicht auf einmal, um davon eine Menge von Modellen zu fabriciren: derjenige, der sich seine Ideen zueignet, indem er sie sonst wo ausführet, beraubt ihn, wenn man will, eines wahrscheinlichen Vortheils; aber er setzt ihn nicht einem gewissen Verderben aus: er hindert ihn an seinem Gewinnste, aber er verursachet ihm doch nicht einen wirklichen Verlust.

Anstatt daß bey der Buchhandlung ein Autor, oder derjenige, der auf seine Treu und Glauben die Ausgabe eines Werks waget, nothwendig damit anfangen muß, daß er viel Geld darauf verwendet. Es ist ein materieller, drückender Aufwand, den man vor allen Dingen realisiren muß, den geistigen Aufwand, wenn man es so nennen will, des Manuscripts ungerechnet: ein anderer wesentlicher Umstand, der nicht erlaubt, dasjenige, was man Privilegien bey dem Buchhandel





nennt, mit den Verboten, die sonst diesen Namen tragen, in eine Classe zu setzen.

## II.

### Was ein Privilegium bey dem Buchhandel ist.

Die Einleitung zu der Verordnung des Staatsraths giebt dießfalls Beschreibungen, nach denen man bey allen möglichen Einsichten und allem guten Willen doch nicht vermögend war, sich nicht zu irren.

Das Privilegium bey dem Buchhandel ist eine Gnade, die sich auf Gerechtigkeit gründet: aber diese Worte vertragen sich in dem Sinne, den sie hier haben, nicht zusammen. Zwar ist eine Gnade nicht immer ungerecht: aber eine Gerechtigkeit ist niemals eine Gnade: nichts könnte für die Gelehrten unglücklicher seyn, als die billige Hochachtung, die man ihren Gerechtsamen erwiese, auf eine solche Art in eine Gnade verwandelt zu sehen, die man nach Willkühr abändern könnte.

Diese